Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Pulling

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Pulling sowie des Leichenhauses Pulling werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

a) bei Doppelgräbern	45,00 € pro Jahr,
b) bei Einzelgräbern	30,00 € pro Jahr,
c) bei Urnenerdgräbern	25,00 € pro Jahr,
d) bei Urnenfächern	40,00 € pro Jahr,
e) bei Gruften	€ pro Jahr,
f) bei Urnenfeld (incl. Pflege)	40,00 € pro Jahr.

- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei jeder Verlängerung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- (3) [Alternative 1]

Für die hoheitlichen Bestattungsdienste werden folgende Gebühren erhoben:

- Aufbahrung,
 Leichentransport im Friedhof
 Grabaushub und Grabverfüllung
 Bestattung (Absenken des Sarges)
- Kosten für Sicherungsmaßnahmen und die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten gem. § 12 Ab.2 2 FrO werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

[Alternative 2]

Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Freisinger Bestattungshaus mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- (4) Die Leichenhausgebühr beträgt 40,00 €.
- (5) Bei Erdbestattungen muss der Leichnam spätestens um 17:00 Uhr des Tages vor der Bestattung ins Leichenhaus angeliefert werden.
- (6) Eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 20,00€ wird erhoben bei Erwerb, Verlängerung oder Umschreibung des Grabnutzungsrecht, bei der Bewilligung eines Grabmals gemäß Friedhofsordnung.

Die Kirchenverwaltung St. Ulrich Pulling hat in ihrer Sitzung vom 01.09.2025 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.



Kirchenverwaltungsvorstand

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den ..30.09...25 Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor



Helmut Kniele Leiter Stabsstelle Recht

Cornelia Höhensteiger Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.